

SATZUNG DER GEMEINDE GLÜSING ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

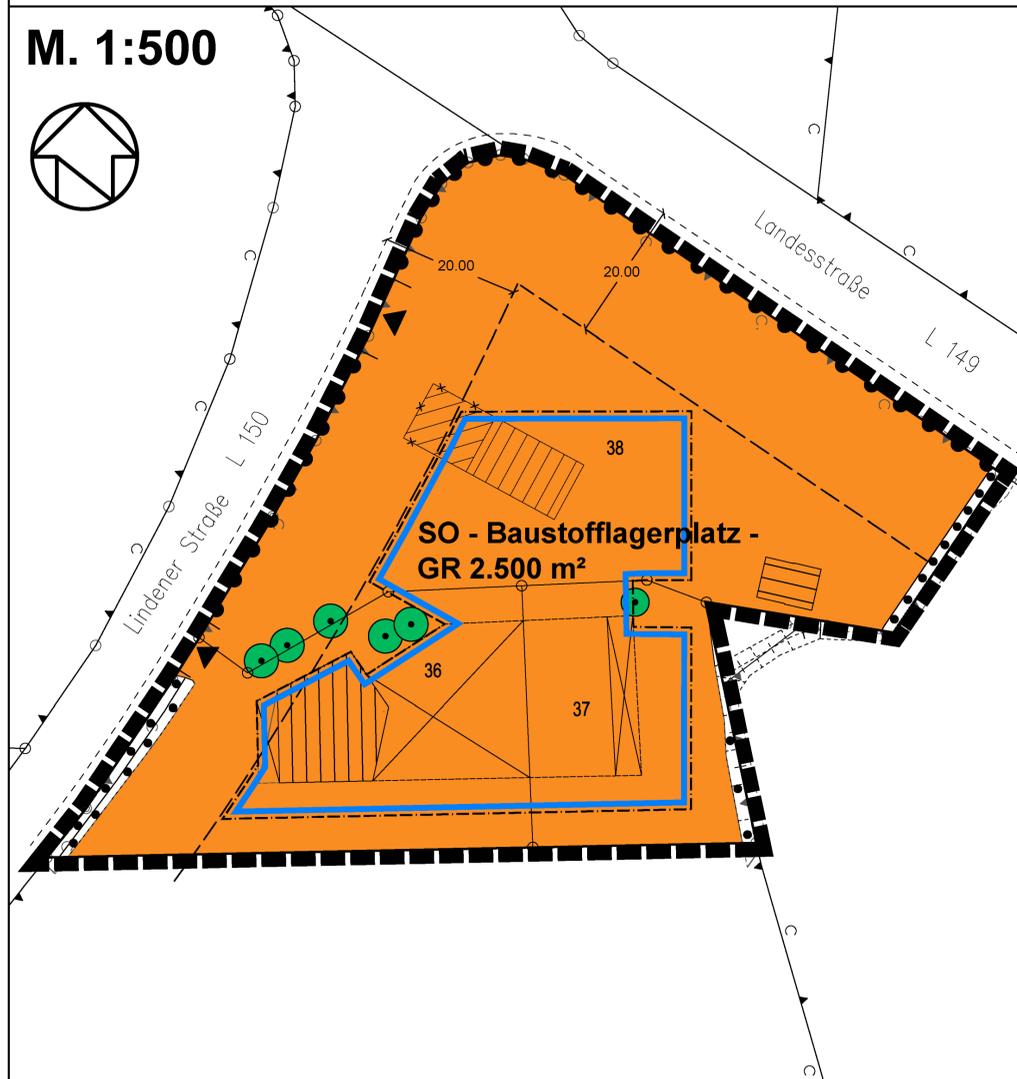
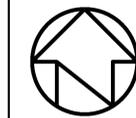
FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER LINDENER STRASSE (L 150) UND SÜDLICH DER LANDESSTRASSE L 149

FÜR DAS GRUNDSTÜCK LINDENER STRASSE 1"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990

M. 1:500



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Glüsing, Gemarkung Glüsing, Flur 5

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
SO	Art der baulichen Nutzung Sonstiges Sondergebiet - Baustofflagerplatz -	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
GR 2.500 m²	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß, z. B. 2.500 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
	Überbaubare Grundstücksflächen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Ein- bzw. Ausfahrten Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- und Ausfahrt L 150	
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Knick -	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

36	Flurstücksbezeichnung, z.B. 36
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene Gebäude
	künftig entfallene Gebäude

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 StrWG
	Knick	§ 21 LNatSchG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27 - 06 - 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "westlich der Lindener Strasse (L 150) und südlich der Landesstrasse L 149 für das Grundstück Lindener Strasse 1" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet - SO - Baustofflagerplatz

Zulässig sind:

- Handel mit Böden und Sanden,
- Lagern von Bauhölzern, Kiesen und Sanden,
- Unterstand für Maschinen- und Betriebsfahrzeuge,
- sortenreine Lagerung, Aufbereitung und Behandlung von Abfällen wie z.B. mineralische Abfälle, Altholz, Bitumendachbahn, Straßenaufbruch ohne Teer, Metalle, Kunststoffe/ Folie, Mineralwolle,
- Schreddern von Bauhölzern durch Holzzerkleinerer,
- mit den Hauptnutzungen im Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume, sowie Sozialräume für Mitarbeiter,
- max. 1 Betriebsleiterwohnung,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen ist bis zu einem maximalen Versiegelungsgrad von 70 v. H. der Gesamtgrundfläche allgemein zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Firsthöhe wird mit 10,50 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14 - 03 - 2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 28 - 03 - 2011 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14 - 03 - 2011 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10 - 03 - 2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 14 - 03 - 2011 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19 - 04 - 2011 bis 20 - 05 - 2011 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11 - 04 - 2011 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06 - 04 - 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Glüsing, den

BÜRGERMEISTER

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27 - 06 - 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27 - 06 - 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Glüsing, den

BÜRGERMEISTER

10. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom Az.: diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

Glüsing, den

BÜRGERMEISTER

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

Glüsing, den

BÜRGERMEISTER

12. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Glüsing, den

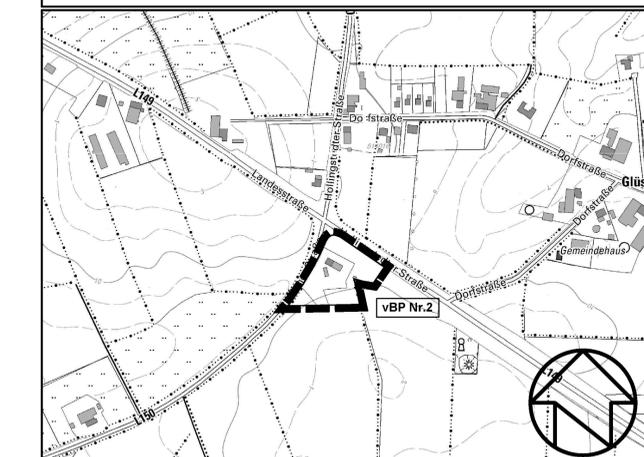
BÜRGERMEISTER

13. Die Erteilung der Genehmigung des B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Glüsing, den

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE GLÜSING ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER LINDENER STRASSE (L 150) UND SÜDLICH DER LANDESSTRASSE L 149 FÜR DAS GRUNDSTÜCK LINDENER STRASSE 1"



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000